



Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen

**- zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und
zur Förderung von Karriereperspektiven
für den wissenschaftlichen Nachwuchs -**

I. Präambel

Die staatlichen bayerischen Hochschulen beschäftigen derzeit im akademischen Mittelbau über 30.000 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Ein erheblicher Teil dieses Personals arbeitet an einer Promotion oder befindet sich in einer weiterführenden Qualifizierungsphase für eine wissenschaftliche oder künstlerische Karriere und ist daher in der Regel befristet beschäftigt. Dies gilt auch für solche Qualifizierungsstellen, die über Drittmittelprojekte finanziert werden, bei denen die Mittel von Drittmittelgebern für einen begrenzten Zeitraum und die Erfüllung bestimmter Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Eine flexible Personalstruktur hat sich in der Vergangenheit in diesen Fällen bewährt und als notwendig erwiesen. Damit können bei begrenzten Ressourcen die Innovationskraft im Wissenschaftsbetrieb und die Chancenvielfalt für nachkommende Generationen gewährleistet werden.

Die bayerischen Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs sehr erfolgreich. Sie sind sich dabei ihrer großen Verantwortung insbesondere in der sensiblen Qualifizierungsphase bewusst: Sie müssen den jungen Nachwuchskräften einerseits ausreichend Zeit und die Sicherheit geben, die für eine wissenschaftliche oder künstlerische Karriere erforderlich sind. Andererseits müssen sie dafür sorgen, dass die begrenzt verfügbaren Qualifikationsstellen in angemessene-

nem Rhythmus wieder frei werden und für die nächste Generation zur Verfügung stehen.

Beide Ziele sind in der Praxis in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkultur sorgfältig gegeneinander abzuwägen und zu einem gerechten Interessenausgleich zu bringen. Dies erfordert Augenmaß, Flexibilität, Fürsorge und faire Vertragsgestaltung seitens der Hochschulen, aber auch ein hohes Maß an Eigenverantwortung seitens der Beschäftigten.

Die nachfolgenden Grundsätze legen landesweit anzuwendende einheitliche und verlässliche Mindestlaufzeiten sowie Regelungen für die Arbeitszeitanteile für befristete Beschäftigungsverhältnisse nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) in der zur Unterzeichnung dieser Grundsätze gültigen Fassung fest.

2. Befristungen im Rahmen von Drittmittelprojekten nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG

Die Befristungsdauer von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen von Drittmittelprojekten soll, nach einer möglichen Erstbeschäftigung von mindestens einem Jahr, im Regelfall der Laufzeit des Drittmittelprojekts entsprechen, soweit die Gesamtdauer der Beschäftigung drei Jahre jeweils nicht übersteigt. Überbrückungsfinanzierungen z. B. zur Sicherstellung einer durchgängigen Beschäftigung und Qualifizierung sind im Sinne der Beschäftigten möglich.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung junger Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen

In Erfüllung ihrer Aufgabe aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayHSchG wirken die bayerischen Hochschulen weiter mit Nachdruck darauf hin, dass Familie und Familienplanung insbesondere für Frauen keinen Widerspruch zu einer erfolgreichen Qualifikation und Karriere in der Wissenschaft bedeuten. Sie stellen sicher, dass Unterbrechungen der Beschäftigungszeit aufgrund von Mutterschutzzeiten oder Beschäftigungsverboten durch ausreichende Mittel sowie geeignete Strukturen und Maßnahmen bestmöglich überbrückt werden.

Auf Wunsch von werdenden Müttern und Vätern wird rechtzeitig in einem Gespräch geklärt, wie sich Familie und Qualifikation im konkreten Fall vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben der zuständigen Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson des oder der Beschäftigten und/oder der Betreuerin oder des Betreuers insbesondere aus dem akademischen Mittelbau hinzugezogen werden.

4. Beratung und Information

Die an den Hochschulen bestehenden Angebote zur Information und Beratung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden eingehend überprüft und systematisch weiterentwickelt. Hierzu werden die Hochschulen in eigener Verantwortung vorbildliche Beispiele austauschen, diskutieren und unter Einbeziehung einer internationalen Expertengruppe mit internationalen Standards abgleichen.

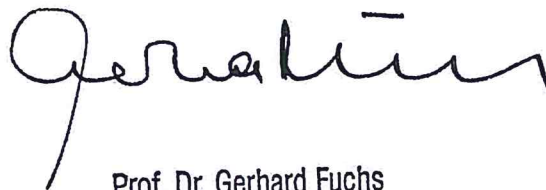
5. Schlussbestimmungen

Vorstehende Vereinbarungen gelten für Vertragsschlüsse ab Unterzeichnung der Grundsätze.

Keine der hier enthaltenen Bestimmungen steht der Vereinbarung einer Probezeit entgegen.

Drei Jahre nach Inkrafttreten werden die praktischen Erfahrungen mit den Grundsätzen ausgewertet werden.

München, den 5.3.15



Prof. Dr. Gerhard Fuchs
- Präsident -

Hochschule
für Fernsehen und Film
Bernd-Eichinger-Platz 1
80333 München